

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 210 BLENDAXIT Haft-Primer
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Version: 3.9 Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 210
Handelsname/Bezeichnung BLENDAXIT Haft-Primer
WV-210 weiss

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Knuchel Farben AG
Farben + Lacke Telefon: +41 (0) 32 636 50 40
Steinackerweg 11 Telefax: +41 (0) 32 636 50 45
CH-4537 Wiedlisbach

Auskunft gebender Bereich:

Laborleitung info@knuchel.ch
E-Mail (fachkundige Person)

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer 145 (+41 (0)44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise

nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung wasserlöslicher Acryldispersionslack, enthaltend folgende gefährlichen Stoffe:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung	
INDEX-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
203-473-3	01-2119456816-28	
107-21-1	Ethanol	1 - 2.5
603-027-00-1	Acute Tox. 4 H302 / STOT RE 2 H373	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 210 BLENDAXIT Haft-Primer
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Version: 3.9 Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 2 / 10

203-961-6	01-2119475104-44	1 - 2.5
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	
603-096-00-8	Eye Irrit. 2 H319	
238-878-4		
14808-60-7	Quarz (Staub > 10 µm einatembar) Quarzmehl K 10 Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.	1 - 2.5

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 210 BLENDAXIT Haft-Primer
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Version: 3.9 Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 3 / 10

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzhinweise (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Ethandiol

INDEX-Nr. 603-027-00-1 / EG-Nr. 203-473-3 / CAS-Nr. 107-21-1

MAK, Langzeitwert: 26 mg/m³; 10 ppm

MAK, Kurzzeitwert: 52 mg/m³; 20 ppm

Bemerkung: (kann über die Haut aufgenommen werden)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

INDEX-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

MAK, Langzeitwert: 67 mg/m³; 10 ppm

MAK, Kurzzeitwert: 101 mg/m³; 15 ppm

Quarz (Staub > 10 µm einatembar) Quarzmehl K 10

EG-Nr. 238-878-4 / CAS-Nr. 14808-60-7

MAK, Langzeitwert: 0.15 mg/m³

Bemerkung: (alveolengängige Fraktion)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Ethandiol

INDEX-Nr. 603-027-00-1 / EG-Nr. 203-473-3 / CAS-Nr. 107-21-1

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 106 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 35 mg/m³

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 53 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 7 mg/m³

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

INDEX-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Arbeitnehmer: 1,25 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 20 mg/kg KG/Tag

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 210 BLENDAXIT Haft-Primer
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Version: 3.9 Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 4 / 10

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 101,2 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 10 mg/kg KG/Tag
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 7,5 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 34 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 34 mg/m³

PNEC:

Ethandiol
INDEX-Nr. 603-027-00-1 / EG-Nr. 203-473-3 / CAS-Nr. 107-21-1

PNEC Gewässer, Süßwasser: 10 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 1 mg/l
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 10 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 20,9 mg/kg
PNEC, Boden: 1,53 mg/kg

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
INDEX-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,1 mg/l
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 3,9 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 4,4 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,44 mg/kg
PNEC, Boden: 0,32 mg/kg dw
PNEC Kläranlage (STP): 200 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Nicht anwendbar.

Handschatz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)
Dicke des Handschuhmaterials 0,4 mm Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) 30 min
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der

Hautexposition: Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374
Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls abgewaschen werden.

angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz
Bei Spritzverfahren dicht schließen oder Schutzbrille tragen.

Bei Spritzgela

Körperschutz Reicht Arbeitsschutz-Schutzhilfesysteme aus?

Bei der Arbeit geeignete

Schutzmaßnahmen Nach Klima- und Wetterwerten ist Gefahr von Überschwemmungen bei einem Hochwasser.

Nach Kontakt Hautlachen gründlich mit Wasser und Seife
Reinigen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

8.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Angaben zu Ausgaben:

Aussehen:	
Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	siehe Etikett

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: nicht anwendbar

pH-Wert bei 20 °C: nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 210 BLENDAXIT Haft-Primer
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Version: 3.9 Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 5 / 10

Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
	Quelle: Wasser
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	
Abbrandzeit (s):	nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze:	0.8 Vol-%
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Dampfdruck bei 20 °C:	23 mbar
	Quelle: Wasser
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	1.47 g/cm³
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur:	225 °C
	Quelle: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität bei °C:	2250 - 2650 mPas
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben	*
Festkörpergehalt (%):	62 Gew-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	5 Gew-%
Wasser:	33 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungspprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungspprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungspprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Ethandiol

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 2,5 mg/l (6 h)
dermal, LD50, Maus: > 3500 mg/kg

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830**

Artikel-Nr.: 210 BLENDAXIT Haft-Primer
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Version: 3.9 Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 6 / 10

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
oral, LD50, Ratte: > 200 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 2764 mg/kg
Methode: OECD 402
oral, Maus: 2410 mg/kg
Methode: OECD 401
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 29 ppm (2 h)
Methode: OECD 403
Keine Mortalität innerhalb der angegebenen Expositionszeit in Prüfungen am Tier.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Ethandiol
Haut (4 h)
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Haut (4 h)
Methode: OECD 404
Keine Hautreizung
Augen
Methode: OECD 405
Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Ethandiol
Haut:
Keine sensibilisierende Wirkung
Atemwege:
Keine sensibilisierende Wirkung
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Haut, Meerschweinchen: ; Bewertung nicht sensibilisierend.
Methode: OECD 406
Maximierungstest; dermal

CMR-Wirkungen (krebszeugende, erbgutverändernde und fortplanzungsgefährdende Wirkung)

Ethandiol
Keimzellmutagenität; Bewertung Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.
Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.; Manche strukturell ähnliche Stoffe zeigten erbgutverändernde Wirkungen.
Karzinogenität
Zeigte in Tierversuchen keine krebszeugende Wirkung.
Reproduktionstoxizität
Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.
Teratogenität; Bewertung Wenn tragende Tiere übermäßige Mengen verschlucken, führt dies zu toxischen Wirkungen bei Muttertier und Fötus.
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Keimzellmutagenität; Bewertung Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.
Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.
Karzinogenität; Bewertung Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine karzinogene Wirkung.
Reproduktionstoxizität; Bewertung Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.
Analogie
Teratogenität; Bewertung Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ethandiol
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung
Reizt die Atmungsorgane.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Bewertung Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Nieren; Verschlucken
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 210 BLENDAXIT Haft-Primer
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Version: 3.9 Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 7 / 10

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Bewertung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fortwährender Hautkontakt kann zu Entfettung der Haut und Dermatitis führen.

Aspirationsgefahr

Ethanol

Aspirationsgefahr

keine Einstufung

Erfahrungen mit der Exposition beim Menschen.; Bewertung Organisches Lösemittel, wiederholte Exposition vermeiden.

Chronische Einwirkung schädigt das Gehirn und das zentrale Nervensystem. ; Nierenschäden sind möglich.; Fortgesetzte Einwirkung kann chronische Effekte hervorrufen. Verschlucken ist gesundheitsschädlich.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Aspirationsgefahr

nicht anwendbar

Erfahrungen mit der Exposition beim Menschen.

Chronische Einwirkung schädigt das Gehirn und das zentrale Nervensystem.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontaktherauschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Ethanol

Fischartoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfelfritze): 72860 mg/l (96 h)

Methode: Statischer Test

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

Algrentoxizität, ErC50, Selenastrum capricornutum: 6500 mg/l 13000 (96 h)

Bakterientoxizität, EC20, Belebtschlamm: > 1995 mg/l (30 min.)

Methode: ISO 8192

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Fischartoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): > 100 mg/l (96 h)

Statischer Test

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: > 100 mg/l (48 h)

Statischer Test; Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.2.; Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration.

Fischartoxizität, LC50, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch): 1300 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Statischer Test; Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration.

Algrentoxizität, EC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/l (96 h)

Methode: OECD 201

Statischer Test; Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration.

Bakterientoxizität, EC10, Belebtschlamm: > 1995 mg/l (30 min)

Methode: OECD 209

Die Angabe der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration.

Langzeit Ökotoxizität

Ethanol

Daphnientoxizität, NOEC, Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh): 8590 mg/l (7 d)

Fischartoxizität, NOEC, Pimephales promelas (Dickkopfelfritze): 15380 mg/l (7 d)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 210
Druckdatum: 14.12.2019
Version: 3.9

BLENDA-XIT Haft-Primer
Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 8 / 10

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

*

Ethanol

Persistenz und Abbaubarkeit: Bewertung Keine signifikante Hydrolyse
(Bezogen auf: Wasser)

Biologischer Abbau: 90 - 100 Prozent (10 d)

Methode: OECD 301A

Belebtschlamm; Bezogen auf: Chemischer Sauerstoffbedarf; Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB): 1245 mg/g

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar

Biologischer Abbau: > 70 % (28 d); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301E

aerob; Belebtschlamm; 10 mg/l

Biologischer Abbau: > 100 % (28 d); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 302B

aerob; Belebtschlamm; 500 mg/l

Biologischer Abbau: 80 - 90 %; Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301C

aerob; Gemischtes Inokulum; bezogen auf: Theoretischer Sauerstoffbedarf

Biologischer Abbau: 76 % (28 d); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301D

Biologischer Abbau: 90 - 100 % (8 d); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 302B

Biologischer Abbau: 90 - 100 % (14 d); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301E

12.3. Bioakkumulationspotenzial

*

Ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW): -1,36

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW): 1

Methode: OECD 117

Das Produkt hat ein niedriges Bioakkumulationspotential

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

*

Ethanol

Luft: Bewertung Von der Wasseroberfläche verdampft der Stoff nicht in die Atmosphäre.

Boden: Bewertung Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Wasser: Bewertung Das Produkt ist wasserlöslich.

Luft: Bewertung Von der Wasseroberfläche verdampft der Stoff nicht in die Atmosphäre.

Boden: Bewertung Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 210 BLENDAXIT Haft-Primer
Druckdatum: 14.12.2019 Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Version: 3.9 Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 9 / 10

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar

Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

-

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 70

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	01-2119475104-44
112-34-5		

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

*

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Artikel-Nr.: 210
Druckdatum: 14.12.2019
Version: 3.9

BLENDA-XIT Haft-Primer
Bearbeitungsdatum: 14.12.2019
Ausgabedatum: 14.12.2019

CHD
Seite 10 / 10

Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
STOT RE 2 / H373	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproductionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Luftransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert